

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Jahrgang 2026

Ausgegeben am 23. September 2026

13. Verordnung

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Baden

Schutzzone Bahnhof der Wiener Lokalbahnen GmbH

Die Bezirkshauptmannschaft Baden hat am 23. September 2026 aufgrund des § 36a des Sicherheitspolizeigesetzes 1991, BGBl. Nr. 566 verordnet:

SCHUTZZONEN - VERORDNUNG **Bahnhof der Wiener Lokalbahnen GmbH**

der Bezirkshauptmannschaft Baden mit der gemäß § 36a Abs. 1 des Sicherheitspolizeigesetzes, BGBl. Nr. 566/1991, idgF eine bestimmte Örtlichkeit, an der überwiegend minderjährige Menschen in besonderem Ausmaß von auch nicht unmittelbar gegen sie gerichteten strafbaren Handlungen nach dem Strafgesetzbuch, dem Verbotsgesetz oder gerichtlich strafbaren Handlungen nach dem Suchtmittelgesetz bedroht sind, zur Schutzzone erklärt wird.

§ 1

Örtlicher Umfang

Zur Schutzzone erklärt werden der Bahnhof der Wiener Lokalbahnen GmbH in 2514 Traiskirchen und der in beiliegender Planskizze mit roter Schraffierung eingezeichnete Bereich.
Die Schutzzone ist aus dem einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lageplan ersichtlich.

§ 2

Zeitlicher Umfang

Die Schutzzone gilt bis zu ihrer Aufhebung täglich von 00.00 bis 24.00 Uhr.

§ 3

Rechtswirkung

Im Bereich der Schutzzone sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, einem Menschen, von dem aufgrund bestimmter Tatsachen, insbesondere wegen vorangegangener gefährlicher Angriffe, anzunehmen ist, dass er strafbare Handlungen nach dem Strafgesetzbuch, dem Verbotsgesetz oder gerichtlich strafbare Handlungen nach dem Suchtmittelgesetz begehen werde, **aus der Schutzzone wegzuweisen und ihm das Betreten der Schutzzone zu verbieten.**

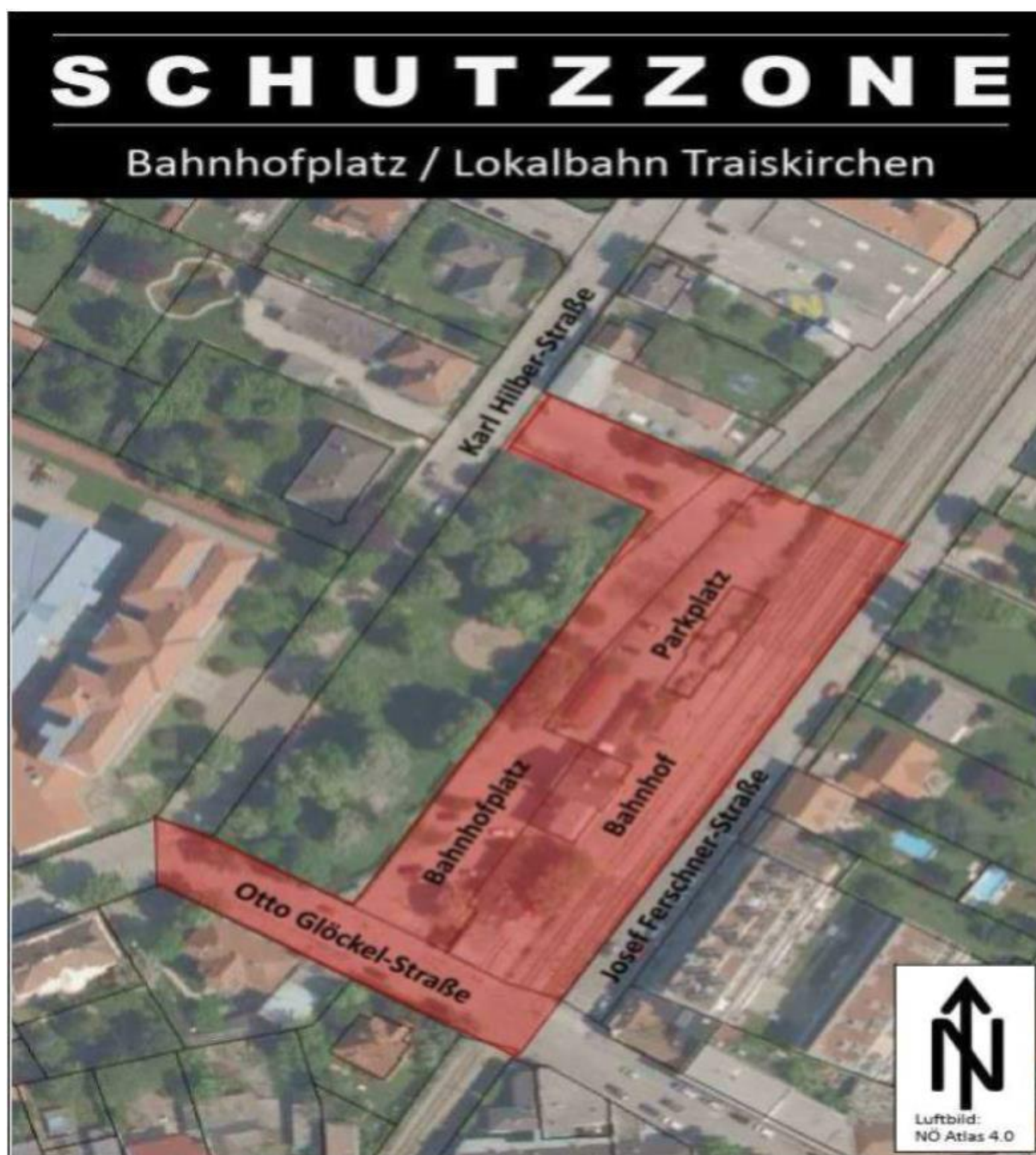
Wer trotz eines gegen ihn ausgesprochenen Betretungsverbotes die Schutzzone betritt, begeht gemäß § 84 Abs. 1 Z. 4 Sicherheitspolizeigesetz eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 1.000 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 4.600 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen.

§ 4

In- und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem 01.10.2026 in Kraft.

Sie tritt spätestens mit Ablauf des 31.03.2027 außer Kraft, wenn nicht ihre Aufhebung bereits zu einem früheren Zeitpunkt seitens der Bezirkshauptmannschaft Baden verfügt wird.



Der Bezirkshauptmann

Ing. Mag. Christian Pehofer

	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.no.e.gv.at/amtssignatur
---	---